

08.04.21

AV - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe

A. Problem und Ziel

Die nationalen Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe, insbesondere die der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, sind weitgehend durch unmittelbar geltendes Unionsrecht überlagert. Diese Vorschriften sind daher anzupassen.

B. Lösung

Erlass der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe mit dem Ziel der Anpassung an das Lebensmittelzusatzstoffrecht der Europäischen Union. Mit der Verordnung wird die Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung erlassen, werden die Diätverordnung, die Milcherzeugnisverordnung, die Käseverordnung, die Butterverordnung, die Verordnung zur Durchführung des vorläufigen Biergesetzes und die Alkoholhaltige Getränke-Verordnung geändert und werden die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Keine.

Länder und Kommunen: Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.04.21

AV - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften
über Lebensmittelzusatzstoffe**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 6. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über
Lebensmittelzusatzstoffe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 3 Nummer 2, des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, des § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, des § 34 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 und des § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), von denen § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 und 4, § 34 Satz 1 und § 35 durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 13 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und des § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), von denen § 13 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 62 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden sind, sowie
- des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe

(Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung – LMZDV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden in Ergänzung

1. zu den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16; L 105 vom 27.4.2010, S. 114; L 322 vom 21.11.2012, S. 8; L 123

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

vom 19.5.2015, S. 122), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1819 (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 26) geändert worden ist, und der auf sie gestützten Rechtsakte der Europäischen Union im Hinblick auf

- a) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmitteln, die Lebensmittelzusatzstoffe enthalten, sowie
2. zu den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/ und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist, im Hinblick auf die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in der jeweils geltenden Fassung und nicht vorverpackten Lebensmitteln, die jeweils bestimmt sind zur Abgabe an
- a) Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

(2) Diese Verordnung regelt das Verbringen, Aufbewahren und Lagern von Nitriten sowie die Anforderungen an das Herstellen von Nitritpökelsalz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel, die

1. ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden,
2. auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden oder
3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden.

§ 3

Bier

Bei der Herstellung von Bier, das unter der Bezeichnung „nach dem deutschen Reinheitsgebot gebraut“ oder unter gleichsinnigen Angaben in den Verkehr gebracht wird, dürfen als Lebensmittelzusatzstoffe nur verwendet werden:

1. bei der Herstellung von Bier abgefangenes Kohlendioxid oder
2. Kohlendioxid und Stickstoff, wenn
 - a) sie bis auf technisch unvermeidbare Mengen nicht in das Bier übergehen und
 - b) durch die Verwendung keine Erhöhung des Kohlensäuregehaltes des Bieres eintritt.

§ 4

Nitrite und Nitritpökelsalz

(1) Nitrite dürfen weder in Betriebe, die Lebensmittel herstellen, verbracht werden noch in diesen Betrieben aufbewahrt oder gelagert werden. Dieses Verbot gilt nicht für das Verbringen von Natrium- und Kaliumnitrit in Betriebe, die Mischungen aus Natrium- oder Kaliumnitrit mit Kochsalz, jodiertem Kochsalz oder Kochsalzersatz (Nitritpökelsalz) herstellen.

(2) Wer Nitritpökelsalz herstellen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. zuverlässig ist und
2. über die zur ordnungsgemäßen Herstellung von Nitritpökelsalz erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel verfügt.

Nitritpökelsalz darf nur in Räumen hergestellt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt sind.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Nicht vorverpackte Lebensmittel nach § 2 Nummer 3, die nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, und nicht vorverpackte Lebensmittel nach § 2 Nummer 1 und 2 dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn die bei ihrer Herstellung verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe in der nach Absatz 2 bezeichneten Art und Weise mit den folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

1. bei Lebensmitteln mit Farbstoffen durch die Angabe „mit Farbstoff“,
2. bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die zur Konservierung verwendet werden, durch die Angabe „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“,

3. bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Antioxidationsmittel verwendet werden, durch die Angabe „mit Antioxidationsmittel“,
4. bei Lebensmitteln mit Nitrat oder Nitritpökelsalz können die Angaben nach Nummer 2 und 3 durch folgende Angaben ersetzt werden:
 - a) für Lebensmittel mit Nitritpökelsalz durch die Angabe „mit Nitritpökelsalz“,
 - b) für Lebensmittel mit Natrium- oder Kaliumnitrat, auch gemischt, durch die Angabe „mit Nitrat“ und
 - c) für Lebensmittel mit Nitritpökelsalz und Natrium- oder Kaliumnitrat, jeweils auch gemischt, durch die Angabe „mit Nitritpökelsalz und Nitrat“,
5. bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Geschmacksverstärker verwendet werden, durch die Angabe „mit Geschmacksverstärker“,
6. bei Oliven mit Eisen-II-gluconat (E 579) oder Eisen-II-lactat (E 585) durch die Angabe „geschwärzt“,
7. bei frischem Obst und Gemüse mit Lebensmittelzusatzstoffen der Nummern E 445, E 471, E 473, E 474, E 901 bis E 905 und E 914, die zur Oberflächenbehandlung verwendet werden, durch die Angabe „gewachst“,
8. bei Fleischerzeugnissen mit Lebensmittelzusatzstoffen der Nummern E 338 bis E 341, E 343 und E 450 bis E 452 durch die Angabe „mit Phosphat“,
9. bei Lebensmitteln mit Süßungsmitteln mit Ausnahme von Tafelsüßen durch den Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“,
10. bei Tafelsüßen durch den Hinweis „auf der Grundlage von ...“, ergänzt durch die Bezeichnung der verwendeten Süßungsmittel,
11. bei Lebensmitteln mit Aspartam (E 951) oder Aspartam-Acesulfamsalz (E 962) durch den Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“,
12. bei Lebensmitteln mit über 10 % zugesetzten, mehrwertigen Alkoholen der Nummern E 420, E 421, E 953 und E 965 bis E 968 durch den Hinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind bereitzustellen:

1. nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder des § 4 Absatz 3 und 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist,
2. soweit Angaben nach § 4 Absatz 2 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung verpflichtend sind, in gleicher Art und Weise und über das identische Medium, wie die Angaben nach § 4 Absatz 2 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung bereitzustellen sind, und
3. im Fall von nicht vorverpackten Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 können entfallen:

1. bei Lebensmitteln mit einem Verzeichnis der Zutaten, das den Anforderungen an die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entspricht,
2. bei Lebensmitteln, bei denen alle bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe entsprechend Anhang VII Teil C der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit der Bezeichnung ihrer Klasse, gefolgt von ihrer speziellen Bezeichnung oder ihrer E-Nummer in einem Aushang in der Verkaufsstätte, in einer schriftlichen Aufzeichnung oder in vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellten elektronischen Informationsangeboten, die dem Endverbraucher unmittelbar und leicht zugänglich sind, angegeben werden; auf die schriftliche Aufzeichnung oder die elektronischen Informationsangebote muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang hingewiesen werden, oder
3. bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden müssen.

(4) Vorverpackte Tafelsüßen dürfen an Endverbraucher nur abgegeben werden, wenn

1. im Fall des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ihre Bezeichnung, auch in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 5, mit den dort bezeichneten Angaben versehen ist, und
2. im Fall des Artikels 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ihre Kennzeichnung, auch in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 5, mit den dort bezeichneten Angaben versehen ist.

(5) Für die Kennzeichnung von vorverpackten Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent gelten Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bereitzustellen sind.

(6) Für frisches Obst und Gemüse,

1. das nicht vorverpackt im Sinne des § 2 Nummer 3 und zur Selbstbedienung angeboten wird oder das vorverpackt angeboten wird und
2. für das kein Zutatenverzeichnis nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorgeschrieben ist und ein Zutatenverzeichnis nicht freiwillig angegeben ist,

gilt Absatz 1 Nummer 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bereitzustellen sind.

§ 6

Straftaten

(1) Nach § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nitrite verbringt, aufbewahrt oder lagert,
2. ohne Genehmigung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nitritpökelsalz herstellt oder
3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 Nitritpökelsalz herstellt.

(2) Nach § 58 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 14 in Verbindung mit Anhang II Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16; L 105 vom 27.4.2010, S. 114; L 322 vom 21.11.2012, S. 8; L 138 vom 24.5.2013, S. 20; L 123 vom 19.5.2015, S. 122; L 214 vom 13.8.2015, S. 30; L 165 vom 23.6.2016, S. 24; L 282 vom 19.10.2016, S. 84; L 82 vom 26.3.2018, S. 18; L 60 vom 28.2.2019, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/771 (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 25) geändert worden ist,

- a) einen Lebensmittelzusatzstoff, der den niedergelegten Spezifikationen nicht entspricht, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1; L 189 vom 14.7.2016, S. 59; L 292 vom 27.10.2016, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/771 (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 25) geändert worden ist, genannt sind,
- b) ein Lebensmittel, in dem ein Lebensmittelzusatzstoff vorhanden ist, der den niedergelegten Spezifikationen nicht entspricht, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 genannt sind, oder
- c) in Verbindung mit der Bemerkung im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012
 - aa) einen Lebensmittelzusatzstoff, der unter Verwendung von Ethylenoxid sterilisiert worden ist, oder
 - bb) ein Lebensmittel, das einen unter Verwendung von Ethylenoxid sterilisierten Lebensmittelzusatzstoff enthält,

in Verkehr bringt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 6 Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 oder 7, auch in Verbindung mit Absatz 6, oder entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 8 bis 12 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder abgibt oder
2. entgegen § 5 Absatz 4 eine Tafelsüße abgibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1, 2 oder 3 oder entgegen Artikel 23 Absatz 1 einen Lebensmittelzusatzstoff in Verkehr bringt.

Artikel 2

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Gewinnung, Herstellung und Zubereitung diätetischer Lebensmittel dürfen, vorbehaltlich unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, Stoffe nur nach Maßgabe dieser Verordnung zugesetzt werden.“

2. § 6 wird aufgehoben.
3. In § 25 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 9 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung“ durch die Wörter „§ 5 der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung“ ersetzt.
4. In § 26 Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Satz 3,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), die zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verwendung von Vitaminen

(1) Bei der Herstellung von Milcherzeugnissen dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Vitamine für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden. Der Gehalt an den Vitaminen darf die in der Anlage 2 angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(2) Milchstreichfetterzeugnisse im Sinne der Nummern 2 und 3 der Anlage 2 sind Milchstreichfette im Sinne des Abschnittes A Nummer 2 bis 4 der Anlage II des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34

vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist.

(3) Die in Anlage 2 aufgeführten Vitamine dürfen auch zur Herstellung von beigegebenen Lebensmitteln verwendet werden.

(4) Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den nach den Absätzen 1 und 3 verwendeten Vitaminen kenntlich zu machen. § 3 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.“

3. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Zusatzstoffe“ durch das Wort „Vitamine“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1)

Vitamine“.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Zusatzstoffe“ durch das Wort „Vitamine“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 23 Satz 4 wird aufgehoben.

3. In der Anlage 1 Abschnitt A wird die Spalte 3 zu den Standardsorten Camembert und Brie jeweils wie folgt gefasst:

„Reifung nur mit Kulturen von *Penicillium camembertii* (Camembertschimmel) und *Geotrichum candidum* (Milchschimmel)“.

Artikel 5

Änderung der Butterverordnung

§ 2 Absatz 4 und § 5 Absatz 5 der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1422), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1686) geändert worden ist, wird das Wort „Zusatzstoff-Zulassungsverordnung“ durch das Wort „Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

In § 10 Absatz 6 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird das Wort „Zusatzstoff-Zulassungsverordnung“ durch das Wort „Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, und die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Julia Klöckner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die nationalen Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe, insbesondere die der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, sind weitgehend durch unmittelbar geltendes Unionsrecht überlagert. Sie sind deshalb anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelungstatbestände der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, die beizubehalten sind, werden in der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe zusammengefasst. Der Umfang der Regelungstatbestände rechtfertigt es nicht, zwei getrennte Verordnungen beizubehalten. Die bisherigen Regelungen zu den Kaubasen werden aufgrund einer ungenügenden Datenlage und mangels entsprechender Risikobewertung nicht fortgeführt. Die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften bei der Herstellung von Kaugummi sind zu beachten.

In weiteren nationalen Rechtsakten werden die entsprechenden Folgeänderungen vorgenommen.

III. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruhen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Die sanktionsrechtlichen Tatbestände stellen die wirksame Durchsetzung des Rechts der Europäischen Union sicher.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die in der Verordnung getroffenen Regelungen dienen der Anpassung des nationalen Rechts an das Unionsrecht. Die Verordnung trägt somit zur Wahrung eines von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit geprüften hohen Sicherheitsniveaus bei und unterstützt hierdurch die Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung im Sinne der Deutschen

Nachhaltigkeitsstrategie 2021. Die Regelung unterstützt die Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele Nr. 2 (Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern) sowie Nr. 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern). Ferner wird besonders der Managementregel 4 c) (Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

3. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die betroffenen Wirtschaftszweige kommt es durch die Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen bei nicht vorverpackten Lebensmitteln an die Regelungen der Allergen Kennzeichnung zu Entlastungen bezüglich des Erfüllungsaufwands. Die Information über die enthaltenen Lebensmittelzusatzstoffe darf zukünftig unter den in § 4 Absatz 3 und 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung genannten Voraussetzungen auf Nachfrage mündlich erfolgen. Von dieser vereinfachten Regelung profitieren Unternehmen in der Gastronomie sowie Unternehmen im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Die Ausnahmen von der schriftlichen Kennzeichnungspflicht gegenüber der Verbraucherschaft können zu Kosteneinsparungen auf Seiten der Unternehmen führen. Dabei handelt es sich um die Kostenersparnis durch nicht zu druckende produktbezogene Hinweisschilder. Allerdings muss gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 2 und 3 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung bei mündlicher Auskunft eine schriftliche Aufzeichnung über die informationspflichtigen Bestandteile des Lebensmittels vorgehalten werden. Diese schriftliche Aufzeichnung muss für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher leicht zugänglich sein. Die schriftliche Aufzeichnung kann hierbei zum Beispiel elektronisch über entsprechende Medien oder über andere Aufbewahrungsarten wie eine handgeschriebene Kladde erfolgen. Für diese Information ist jedoch das identische Medium zu nutzen, dass auch für die Information über Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, genutzt wird. Die Anschaffung neuer Aufzeichnungsmedien ist daher nicht erforderlich und löst keinen einmaligen Umstellungsaufwand aus.

Die finanzielle Erleichterung durch die alternativen Informationsmöglichkeiten zur Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen, welche primär die Druckkosten von Vervielfältigungen oder Hinweisschildern umfasst, muss jedoch mit dem Aufwand zur Erstellung der schriftlichen Aufzeichnung (unterschiedlich wählbare Informationszugangsart) verrechnet werden. Aus diesem Grund ist daher mit einer lediglich geringfügigen jährlichen Entlastung der Wirtschaft zu rechnen. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Regelungen zur Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen entsteht kein zusätzlicher einmaliger oder jährlicher Aufwand, da entsprechende Vorgaben auch bisher schon existieren und keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

§ 1 benennt den Anwendungsbereich der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung. § 2 enthält eine Definition für nicht vorverpackte Lebensmittel.

Welche Lebensmittelzusatzstoffe bei der Herstellung von Bier verwendet werden dürfen, ist innerhalb der Europäischen Union durch die Vorgaben in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe grundsätzlich harmonisiert worden. Jedoch bestimmt Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, dass die in Anhang IV aufgeführten Mitgliedstaaten die Verwendung bestimmter Klassen von Lebensmittelzusatzstoffen bei der Herstellung der in diesem Anhang aufgeführten traditionellen Lebensmittel auf ihrem Hoheitsgebiet weiterhin verbieten dürfen. Im Anhang IV ist für Deutschland nach dem deutschen Reinheitsgebot gebrautes Bier aufgeführt, für das für alle Klassen von Lebensmittelzusatzstoffen mit Ausnahme von Treibgasen ein Verbot aufrechterhalten werden kann. Mit § 3 wird von der Ermächtigung des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 in Bezug auf Bier, das unter der Bezeichnung „nach dem deutschen Reinheitsgebot gebraut“ in den Verkehr gebracht wird, im bisherigen Umfang Gebrauch gemacht.

Durch § 4 werden die bisher bestehenden Bestimmungen über Nitrite und Nitritpökelsalz gemäß der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung weitgehend beibehalten. Nicht mehr beibehalten werden die Bestimmungen über die Chargenbezeichnung, die Überprüfungspflicht jeder Charge sowie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Kontrolluntersuchungen. Die Grundsätze der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP-Grundsätze) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3; ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 51; ABl. L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist, und die Vorschriften über die Chargenbezeichnung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 (bei Abgabe an andere als Endverbraucher) bzw. die der Los-Kennzeichnungs-Verordnung (bei Abgabe an Endverbraucher) sind zu beachten.

Durch § 5 werden die bisherigen Vorschriften über die Kenntlichmachung von Lebensmittelzusatzstoffen in nicht vorverpackten Lebensmitteln gemäß § 9 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung aufgegriffen. Die bisherigen Vorschriften werden dabei an die der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, die der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, sowie die der nationalen Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung angepasst.

Die bisher in Bezug auf Schwefeldioxid und Sulfite geltenden Vorschriften werden nicht wieder aufgegriffen. Schwefeldioxid und Sulfite gehören zu den Stoffen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen. Deren Kennzeichnung ist durch die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und die nationale Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung geregelt.

Da Nitrate und Nitritpökelsalz nicht nur konservierend wirken, wird die Kennzeichnung von dieser technologischen Funktion entkoppelt.

Die bisherige nationale Regelung zur Kennzeichnung bestimmter Oberflächenbehandlungsmittel bei bestimmten Früchten wird aus Gründen der Gleichbehandlung und des Verbraucherschutzes fortgeführt und auf alle wachsartigen Oberflächenbehandlungsmittel sowie auf jedes im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 mit Oberflächenbehandlungsmitteln behandelte frische Obst und Gemüse erweitert. In Absatz 6 wird die Verpflichtung zur Angabe der in § 5 Absatz 1 Nummer 7 beschriebenen Kennzeichnungselemente aus Gründen der Rechtsklarheit auch für vorverpacktes und für zur Abgabe in Selbstbedienung im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpacktes frisches Obst und Gemüse, das von der Verpflichtung der Angabe eines Zutatenverzeichnisses gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ausgenommen ist, angeordnet. Diese Klarstellung begründet sich auf Artikel 17 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang VI Teil A Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, da die Unterlassung der Angabe dieser besonderen Behandlung geeignet wäre, Verbraucherinnen und Verbraucher irrezuführen. Die Klarstellung ist auch notwendig, um sicherzustellen, dass Informationen zur Verwendung wachsartiger Oberflächenbehandlungsmittel sowohl für nicht vorverpacktes Obst und Gemüse als auch für vorverpacktes Obst und Gemüse bereitgestellt werden müssen und es keinen Anreiz für unnötigen Verpackungsmüll gibt.

Die Kennzeichnung von Süßungsmitteln bei nicht vorverpackter Ware wird in Anlehnung an Anhang III Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angeordnet. Gegenüber vorverpackten Lebensmitteln ist die Kennzeichnung vorhandener Süßungsmittel bei nicht vorverpackten Lebensmitteln ausreichend.

Im Hinblick auf die Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen bei nicht vorverpackten Lebensmitteln wird die Möglichkeit geschaffen, diese in der gleichen Art und Weise vorzunehmen wie dies durch § 4 Absätze 3 bis 4 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung für Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, geregelt ist. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern die Informationsbeschaffung zu erleichtern, soll die Art und Weise der Angaben zur Allergen Kennzeichnung und zu Zusatzstoffen zwar vom Lebensmittelunternehmer gewählt werden können, jedoch bei der jeweiligen Lebensmittelabgabestelle (z.B. Theke) mit dem identischen Medium bereitgestellt werden.

Die Vorschriften der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die zum unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden und zur Selbstbedienung angeboten werden, sind zu beachten.

Um das bisherige Verbraucherschutzniveau zu erhalten, wird die Verpflichtung zur Kennzeichnung bestimmter Zusatzstoffklassen auch bei vorverpackten alkoholischen Getränken, welche unter das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch fallen, beibehalten.

§§ 6 und 7 enthalten die für die Durchsetzung des Rechts erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Artikel 2

Durch die Regelung in Nummer 1 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Lebensmittelzusatzstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 unmittelbar zugelassen sind und zu anderen Zwecken zugesetzte Stoffe nur insoweit geregelt werden können, als sie nicht durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht geregelt sind.

Die Vorschriften des § 6 sind durch die unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 überlagert und werden deshalb mit Nummer 2 aufgehoben.

Nummer 3 enthält eine Folgeregelung zu Artikel 1.

Nummer 4 enthält eine Folgeregelung zur Aufhebung des § 6.

Artikel 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich nunmehr im unmittelbar geltenden Unionsrechts zu Lebensmittelzusatzstoffen und ergänzend in der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung.

Artikel 4

Die Anpassung der Käseverordnung dient der Klarstellung und redaktionellen Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse. Die wissenschaftliche Fortentwicklung wird dabei auch durch das Max Rubner-Institut gestützt. Anzumerken ist, dass die Gruppe *Penicillium camembertii* sowohl den *Penicillium camembertii* selbst als auch den *Penicillium candidum* umfasst und daher als übergeordnete Bezeichnung anzusehen ist.

Artikel 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich nunmehr im unmittelbar geltenden Unionsrechts zu Lebensmittelzusatzstoffen und ergänzend in der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung.

Artikel 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und zu den Regelungen in Artikel 1 § 3.

Artikel 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und zu Artikel 1.

Artikel 8

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung.